



2019

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus**



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019
Grafiken: lektion Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)
Gestaltung: BKA Design & Grafik

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

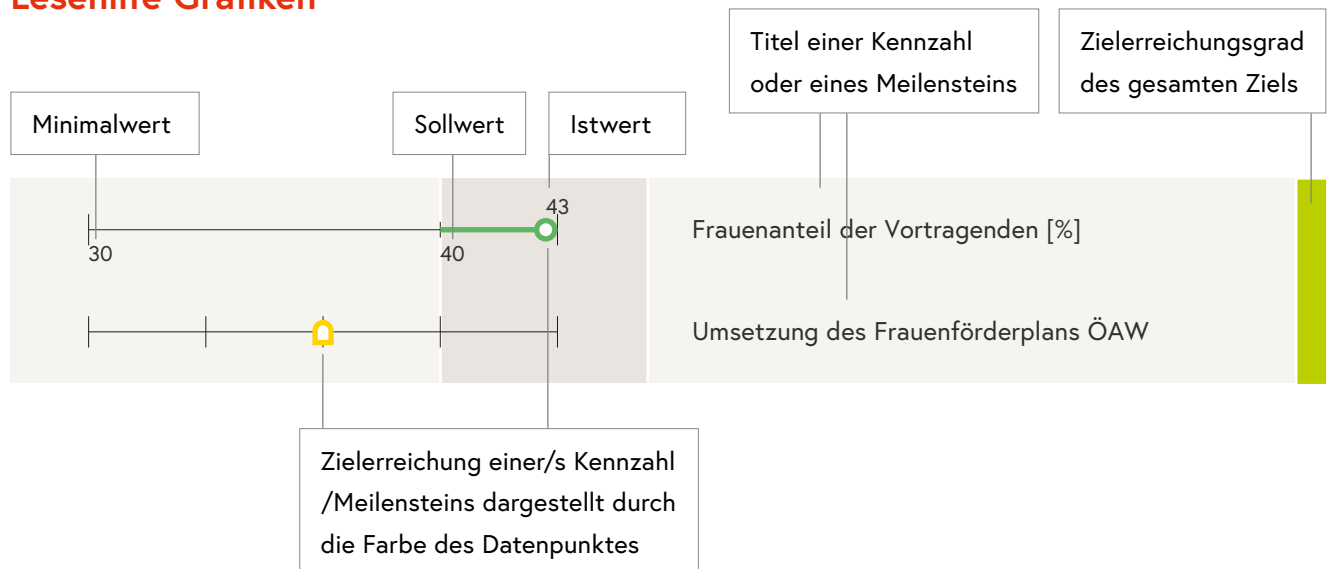
ISBN: 978-3-903097-24-7

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- Ⓢ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken




Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Natur und Tourismus

Bundeswasserbauverwaltung (2013–2017)



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen.</p> <p>Die Nachhaltigkeitsstrategie des Ressorts verfolgt dieses Ziel als Teilaspekt des Schutzes vor Naturgefahren. Die Nationale Umsetzung dieses Ziels erfolgt durch den Hochwasserisikomanagementplan, in dem die Maßnahmen zusammengefasst werden, durch welche eine Reduktion von Hochwasserrisiken erreicht werden soll. Dieser wiederum wurde von der Hochwasserrichtlinie der EU abgeleitet.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-UG 42-W1: Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-GB42.03-M1: Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie, Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren und der Schutzwälder sowie Einzugsgebietsbewirtschaftung

Problemdefinition

Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen.

Rechtliche Grundlagen: Den übergeordneten Rahmen gibt das Wasserrechtsgesetz 1959 vor. In technischer Hinsicht sind das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) gemäß §3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016 die Grundlagen. Die Abwicklung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) (Anwendungsbereich WBFG) erfolgt gemäß Art 17 B-VG 1920 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die BWV ist die staatliche Organisation zur Betreuung der Fließgewässer

(außer Wildbächen und Wasserstraßen) und zur Durchführung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft.

Die förderbaren Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung sind im WBFG 1985 definiert.

Die Bundeswasserbauverwaltungen erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms. Als dessen verwaltungstechnische Grundlage dient seit 2014 die Projektsdatenbank der KPC (Kommunalkredit Public Consulting).

Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen. Schützenswert sind Bauten im gewidmeten Bau- und Betriebsgebiet, Infrastrukturanlagen und erhaltenswerte Einzelbauten.

Die Schutzziele werden unter Berücksichtigung einzugsbereichsbezogener Betrachtung der Gewässer unter Beachtung folgender Grundsätze erreicht:

- Vermeidung aller abflussverschärfenden und erosionsfördernden Maßnahmen
- Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes
- Erhaltung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verloren gegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume
- Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich der gewässerökologischen Ziele gemäß WRG 1959
- Sicherstellung einer Gewässerinstandhaltung und Gewässerpflege

Die förderbaren Maßnahmen der BWV sind in den entsprechenden Paragraphen des WBFG definiert.

Die laufende Absicherung der Schutzziele erfolgt im Rahmen eines integralen Hochwasserschutzmanagements mit folgendem Ablauf:

- Vorsorge (Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge bis zur Absiedelung)
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen
- Bewältigung von Hochwasserereignissen (technischer Hochwasserschutz, liegt als Katastrophenschutz im Wesentlichen in Länderkompetenz)
- Nachsorge
- Bewusstseinsbildung

Den schutzwasserwirtschaftlichen Planungen und Projektierungen wird als Größenwert des Schutzbedarfes im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit (HQ100) zugrunde gelegt.

Weiters ist bei allen Hochwasserschutzprojekten eine Betrachtung für Restrisiko (Versagen von Hochwasserschutzbauwerken und -anlagen) durchzuführen.

Der Vergleich der Hochwasserereignisse 2002 bis 2017 zeigt, dass bei vergleichbaren Ereignissen die Schäden hauptsächlich auf Grund inzwischen getroffener Hochwasserschutzmaßnahmen auf mehr als ein Viertel gesunken sind.

Als Faustregel für den volkswirtschaftlichen Nutzen kann gesagt werden, dass mit jedem Euro, der für Schutzmaßnahmen ausgegeben wird, zumindest Schäden im Mittel von rund doppelter Höhe vorsorglich verhindert werden können, wobei in städtischen Gebieten der Nutzen-Kostenfaktor weit höher liegt als in ländlichen Gebieten (Streusiedlungen). Beispielhaft wurde ein Nutzen-Kostenverhältnis für die Hochwasserschutzmaßnahmen Bründlbach in Graz von 17,1 und für die Maßnahme Schöcklbach von rund 15,0 ermittelt; für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den ländlichen Bereichen Gleisdorf beziehungsweise Groß St. Florian wurden Nutzen-Kostenwerte von 2,7 bzw. 1,39 errechnet.

Weiters ist die Erhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Bestandes an Hochwasserschutzbauten

eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit. Derzeit werden von den vorhandenen finanziellen Mitteln dazu mindestens 28% aufgewendet, wobei dieser Anteil steigend ist.

Die EU-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, 2007/60/EG) trat am 26. November 2007 in Kraft. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung I/10 Schutzwasserwirtschaft ist mit der sachlichen Umsetzung dieser Richtlinie befasst. Diese sieht in der strategischen Hochwasserschutzplanung einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

- Vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos
- Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017
- Pläne für das Hochwasserrisikomanagement liegen vor

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasser-Richtlinie wird es zukünftig einheitliche Gefahrenzonen geben, auf deren Basis entsprechende konforme öffentlich zugängliche Karten erstellt werden.

Die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erfolgt koordiniert mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Allein in Salzburg (Zellerbecken) und der Steiermark (Mur, Raababach, Stadt Graz) sollen die bereits behördlich genehmigten Großprojekte des Wasserbaus ab 2017/2018 mit Bauzeiten von rund fünf Jahren mit insgesamt rund 50

Millionen Euro Baukosten (ca.30 Millionen Euro Bundesmittel) umgesetzt werden.

Kontinuierlich erhöhen sich auch durch den vermehrten Hochwasserschutz ausbau der letzten Jahrzehnte Jahr für Jahr die gesetzlich verpflichteten Instandhaltungskosten (Rückhaltebecken, Dämme, Gewässerprofile). Unregelmäßige Wartungen und Reparaturen von Dämmen und Gewässerprofilen gefährden Menschen und verursachen große Schäden an Volksvermögen!

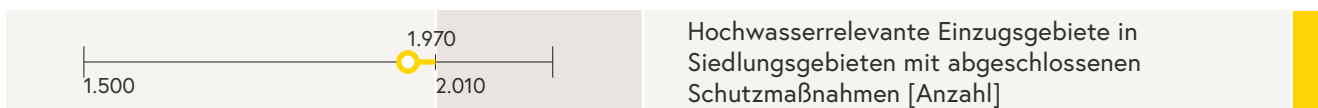
Eine neue beunruhigende Entwicklung infolge des Klimawandels (im Zusammenhang mit dem Rückgang des Permafrostes und dem Gletscherrückgang) tritt in Form einer starken Mobilisierung von großen Sedimentmassen auf. Der damit verbundenen extremen Zunahme des Räumungsaufwandes stehen exponentiell steigende Kosten für die Verwertung und Deponierung gegenüber. Budgetwirksam ist auch infolge sekundärer Naturkatastrophen (Waldbrand, Steinschlag, Lawinen, Erosion) der Anstieg des Finanzierungsbedarfs für flächenwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere im Bundesland Tirol.

Für bereits begonnene und zugesicherte große Baumaßnahmen (Dämme, Rückhaltebecken, Regulierungen etc.) ist zumindest eine mittelfristige Planungssicherheit erforderlich.

Mit einer Senkung der Planungskosten ist auf Grund des hohen Aktualisierungsdrucks bestehender Planungen und der laufenden Digitalisierung im Sinne der INSPIRE-Richtlinie bzw. des neuen Planungszyklus der Europäischen Hochwasserrichtlinie nicht zu rechnen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor der Naturgefahr Hochwasser 2013 – 2017



Maßnahmen

1. Investitionen in effiziente und ökologisch verträgliche Schutzsysteme in Umsetzung der Hochwasserrichtlinie in den Jahren 2013–2017

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	1.229	929	971	999	1.034	5.162
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	430	325	340	350	362	1.807
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	450	450	450	450	1.800
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	106.800	100.058	95.000	89.000	89.868	480.726
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	108.459	101.762	96.761	90.799	91.714	489.495
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	-108.459	-101.762	-96.761	-90.799	-91.714	-489.495

Erläuterungen

Der volkswirtschaftliche Nutzen der eingesetzten Gelder ist im Betrachtungszeitraum mit etwa der doppelten Höhe der Investitionen anzusetzen.

Abweichungen von den Planwerten der WFA, die jeweils zu Budgetbeginn festgelegt werden, ergeben sich dynamisch aus den natürlich auftretenden Hochwasserereignissen.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Schutzmaßnahmen erhöhen die Verfügbarkeit sicherer Betriebsstandorte und verbessern bzw. erhalten die Erreichbarkeit für ArbeitnehmerInnen (Pendler) in Zeiten der Hochwasserereignisse.

Sichere Betriebsstandorte erhöhen die Sicherheit und Lebensqualität für ArbeitnehmerInnen.

Nachhaltige Betriebssicherheit für Betriebe erhöht die Marktchancen für regionale Zulieferbetriebe und steigert die Investitionstätigkeit in der Region.

Als Ergebnis der Auswertung von 143 evaluierten KNUs im Zeitraum 2008–2017 wird festgestellt, dass 61.314 direkt betroffene Personen durch die Investitionen nunmehr vor den Auswirkungen von Hochwasser geschützt sind.

Unternehmen

Besondere Bedeutung des Hochwasserschutzes für den Tourismus, da nur sichere Destinationen von den Urlaubern angenommen werden.

Verhinderte Katastrophenereignisse erhöhen die Kaufkraft der ansonsten durch Wiederaufbau wirtschaftlich belasteten Bevölkerung.

Durch die Schutzmaßnahmen werden neue Möglichkeiten für wirtschaftliche Tätigkeiten geschaffen. Moderne Fachgrundlagen für die Schutzwasserwirtschaft werden etwa im Wasserbaulabor der Universität für Bodenkultur entwickelt.

Umwelt

Die Wasserentnahme führt zur Änderung des Grundwasserspiegels und Gefahr von Mengen- bzw. Qualitätsproblemen bei der kommunalen Wasserversorgung. Der Zustand des Grundwassers wird verändert durch Änderung der Grundwassermenge.

Hochwasserereignisse führen zur Freisetzung von Heizöl und Abwässern, die das Grundwasser belasten können. Dies wird durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes verhindert.

Die Wasserbaumaßnahmen können zur Änderung des Grundwasserspiegels führen.

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Wasserstands/der Wassermenge, Änderung der Fließgeschwindigkeit und Änderung der Gewässerstrukturen.

Hochwasserschutzmaßnahmen stellen grundsätzlich Eingriffe in das natürliche Regime und die Morphologie von Fließgewässern dar und verändern das Ökosystem, wobei ökologische Aspekte mitberücksichtigt werden.

Rückhaltebecken verändern das Abflusskontinuum und die Abflussmenge sowie den Sedimenttransport während eines Hochwasserereignisses.

Regulierungen verändern die natürliche Gewässerstruktur.

Absturzbauwerke unterbrechen das Gewässerkontinuum und müssen mit Wanderungshilfen für Fische ausgestattet werden.

Die Auswirkungen decken sich mit den prognostizierten Auswirkungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Über mögliche Auswirkungen eines Aussetzens der Investitionen in der Bundeswasserbauverwaltung können beispielhaft die Schäden bei den Hochwasser-Extremereignissen folgender Jahre angeführt werden:

Hochwasserereignis 2002 (3 Milliarden Euro Schaden, neun Todesopfer), 2005 (600 Millionen Euro Schaden, drei Todesopfer), 2011 (30 Millionen Euro Schaden), 2013 (880 Millionen Euro Schaden) und 2014 (46 Millionen Euro Schaden).

Fakt ist, dass viele Siedlungsräume und Verkehrswege ohne Hochwasserschutzbauten in aktuellen Gefahrenzonen und Hochwasserabflussgebieten liegen würden, die nach Verlust der Schutzfunktion mittel- und langfristig wieder in vollem Umfang bedroht wären. Nach einer aktuellen Modellrechnung des WIFI halten sich zurzeit die Investitionen in neuen Schutzmaßnahmen und der Funktionsverlust bestehender Schutzmaßnahmen („Abschreibung“) die Waage, somit würde jede Reduktion der Investitionen zu einem Anstieg des Risikos bzw. Schadenspotentials führen.

Die Auswirkungen decken sich größtenteils mit den prognostizierten Auswirkungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

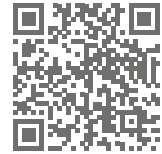
Der Schutz vor Hochwasserschäden ist in allen Dimensionen konsequent weiter zu verfolgen.

Weiterführende Informationen

BMNT Schutz vor Naturgefahren

https://www.bmnt.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren.html

Förderung der alpinen Infrastruktur 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	In der Tourismusstrategie des Tourismusressorts aus dem Jahr 2010 wurde das Bekenntnis gesetzt, die alpine Infrastruktur zu erhalten und zu qualitativen Verbesserungen beizutragen.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-GB40.02-M1: Umsetzung der Tourismusstrategie als Leitfaden zur Internationalisierung sowie Sicherung und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus durch Ausbau des Tourismusmarketing durch Aktivitäten der Österreich Werbung und gezielte Förderung der kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

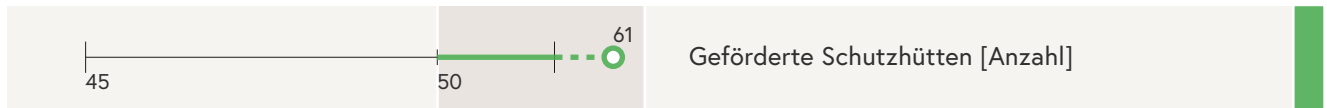
Problemdefinition

Dem Alpin- und Wandertourismus kommt in Österreich große Bedeutung zu, so ist die beliebteste sportliche Aktivität der Sommerurlauber das Wandern. Warum sich die Sommerurlauber für ein Urlaubsziel entscheiden, liegt primär an den natürlichen Gegebenheiten. Für 63% sind Landschaft und Natur ausschlaggebend. Die Berge werden von 51% als Grund genannt. Vier von zehn Sommergästen bezeichnen ihren Aufenthalt als Wander- bzw. Bergsteig-Urlaub (Studie Österreich Werbung, T-MONA Urlauber Sommer 2011). Wanderwege, Bergwege und Steige bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit, die Schutzhütten

fungieren als Stützpunkte und Anlaufstellen. Aus Tourismusförderungsmitteln werden daher laufende Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Schutzhütten sowie Wander- und Bergwegen, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden. Die Ziele der Förderung bestehen im Erhalt des Bestands und der Qualität der alpinen Infrastruktur.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung der laufend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bei der alpinen Infrastruktur

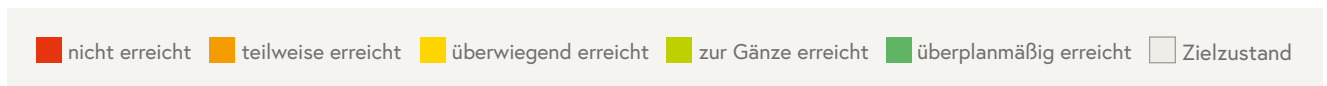


Ziel 2: ■ Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur



Maßnahmen

1. Nicht rückzahlbare Zuschüsse	Beitrag zu Zielen 1, 2
---------------------------------	------------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	23	56	0	0	0	79
Plan	23	56	0	0	0	79
Betrieblicher Sachaufwand	8	20	0	0	0	28
Plan	8	20	0	0	0	28
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	1.600	400	0	0	0	2.000
Plan	1.207	302	0	0	0	1.509
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.631	476	0	0	0	2.107
Plan	1.238	378	0	0	0	1.616
Nettoergebnis	-1.631	-476	0	0	0	-2.107
Plan	-1.238	-378	0	0	0	-1.616

Erläuterungen

Die Rahmenvereinbarung galt für die Jahre 2011 – 2013. Die konkrete Förderungszusage erfolgte jedoch nicht über die Rahmenvereinbarung, sondern über jährliche Förderungsverträge zwischen dem Ressort und dem Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ). Die Bedeckung erfolgte jedenfalls im Rahmen BFG/BFRG.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Bundesvoranschlag 2013 waren rund 1,51 Millionen Euro für die Förderung der alpinen Infrastruktur aus Tourismusförderungsmitteln budgetiert. Diese Mittel, die im Wege des Verbands der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) an die alpinen Mitgliedsvereine verteilt werden,

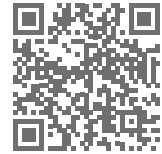
wurden auf Grund des hohen Bedarfs an notwendigen Investitionen für die alpine Infrastruktur um 491.000,00 Euro Sonderförderungsmittel ergänzt. Insgesamt ergibt sich damit mit rund zwei Millionen Euro eine Unterstützung, die die Bedeutsamkeit der alpinen Infrastruktur für das ein Tourismusland Österreich unterstreicht, damit unterstreichen. Zum Zeitpunkt des Erstellens der WFA im Sommer 2013 hätten mit den ursprünglich veranschlagten

1,51 Millionen Euro 50 Hütten gefördert werden soll, durch die do. erwähnte Erhöhung der Budgetmittel im Winter 2013 konnten insgesamt rund 60 Hütten davon profitieren. Mit diesem Budget wurden laufende, notwendige Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Infrastruktur, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden, unterstützt. Schutzhütten dienen Wanderern und Bergsteigern als wichtige Stützpunkte, sind aber auch als Anlaufstellen in prekären Situationen unverzichtbar. Bei den geförderten Hütten wurde ersichtlich, dass die Förderung positive Auswirkungen auf die Besucher- und Nächtigungszahlen hat. Rund zwei Drittel der geförderten Hütten konnten Zuwächse in beiden Kategorien verzeichnen

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Verbesserungspotentiale beziehen sich auf die administrative Ausgestaltung.

Sonderrichtlinie Frostschäden 2016



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß
§ 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)

2016-BMLFUW-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land – Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Problemdefinition

Ende April 2016 verursachten mehrere aufeinander folgende Frostnächte v. a. im Süden und Südosten Österreichs erhebliche Schäden, v. a. bei Sonderkulturen wie Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Wein und Spezialkulturen wie Hopfen. Das endgültige Schadensausmaß wird erst zur Ernte bekannt sein und davon abhängen, inwieweit die geschädigten Kulturen noch regenerationsfähig sind. Vielfach ist mit Totalernteausfällen zu rechnen, v. a. in der Steiermark, aber auch im Burgenland, in Niederösterreich und Kärnten.

Eine Novelle zum Katastrophenfondsgesetz und Hagelversicherungsförderungsgesetz wurde am 18.5.2016 im Nationalrat und am 23.5.2016 im Bundesrat beschlossen.

Im Hinblick auf die beschlossene Erweiterung der staatlichen Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe zur Eigenvorsorge gegen Naturkatastrophen und diesen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse durch Abschluss von Versicherungen (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz) ist eine differenzierte Förderung geboten:

Für jene Kulturarten, für die bereits seit längerem die Möglichkeit zum Abschluss einer bezuschussten Versicherung bestand (Wein, Erdbeeren), soll lediglich dann eine Förderung an den betroffenen Bewirtschafter gewährt werden, wenn diese Kulturen auf seinem Betrieb in hohem Ausmaß geschädigt wurden (Betrieb muss für sämtliche Flächen dieser Kultur im Durchschnitt ein Schadausmaß von mehr als 70 % ausweisen) und wenn die damit einhergehenden Einkommensverluste nicht durch ein entsprechend hohes landwirtschaftliches oder außerlandwirtschaftliches Einkommen kompensiert werden können (Härtefallregelung). Bei Wein bedeutet dies, dass der Betrieb weniger als 2.000 Liter Ertrag am Hektar laut Weinerntemeldung erzielt.

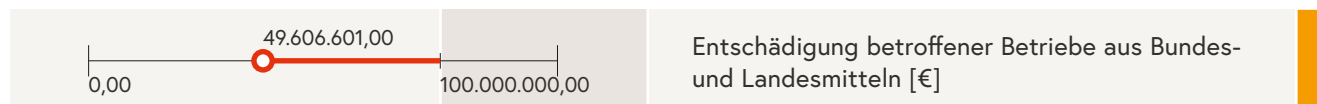
Für jene Kulturarten, für die diese Möglichkeit zur Eigenvorsorge erst seit Kurzem bestand (Apfel, Birne) gelten zwar nicht die zusätzlichen Voraussetzungen bezüglich Einkommen, es werden aber nur Flächen mit höheren Schäden (nur jene Schläge mit mehr als 50% Schaden) berücksichtigt.

Bei allen anderen Kulturarten, für die diese Möglichkeit zur Eigenvorsorge bisher nicht bestand (nicht versicherbare Kulturen), werden unter Beachtung der durch das Bei-

hilfrecht vorgegebenen Einstiegsschwellen auch bereits Verluste auf Grund von mittleren Schäden berücksichtigt (nur jene Schläge mit mehr als 35% Schaden).

Ziele

Ziel 1: ■ Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Frostschäden 2016 in der Landwirtschaft



Maßnahmen

1. Frostentschädigungsmaßnahme 2016	Beitrag zu Ziel 1
-------------------------------------	-------------------

nicht erreicht
 teilweise erreicht
 überwiegend erreicht
 zur Gänze erreicht
 überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	84	26	0	0	0	110
Plan	84	26	0	0	0	110
Betrieblicher Sachaufwand	29	9	0	0	0	38
Plan	29	9	0	0	0	38
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	13.655	11.148	0	0	0	24.803
Plan	15.000	35.000	0	0	0	50.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.768	11.183	0	0	0	24.951
Plan	15.113	35.035	0	0	0	50.148
Nettoergebnis	-13.768	-11.183	0	0	0	-24.951
Plan	-15.113	-35.035	0	0	0	-50.148

Erläuterungen

Geplant war gemäß WFA die Bereitstellung von bis zu 100 Millionen Euro Gesamtmittel bzw. davon je 50 Millionen Euro aus Bundes- und Landesmitteln (Tabelle bezieht sich auf den Bundesmittelanteil) für ca. 8.500 Betriebe. Tatsächlich wurde nur rund die Hälfte der Transfermittel für die von Frost geschädigten Betriebe benötigt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Maßnahme nach den Frosttagen des April 2016 konnte man lediglich das Höchstmaß des Förderbedarfs schätzen. Dass die daraus resultierenden Förderungen entsprechend niedriger ausfallen würden, konnte im Falle von Obst erst gegen Ende des Jahres 2016 und bei Wein Anfang 2017 (Auswertungen der Weinerntedatenbank) festgestellt werden.

Detaillierte Begründung:

Die ursprünglich bereitgestellten Bundesmittel von 50 Millionen Euro wurden mit 24,8 Millionen Euro (siehe Transferaufwand) nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft, da auch nur etwas weniger als die Hälfte der ursprünglich angenommen Betriebe (47%) einen Antrag auf Frostentschädigung gestellt hatte. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei Apfel- und Birnenkulturen, welche 2016 fast zwei Drittel des Erwerbsobstbaus einnahmen (7.123 ha von 11.445 ha), erst ab einem Ertragsausfall über 50% und bei Weinkulturen nur in Härtefällen bei über 70% entschädigt wurde. Die Schäden lagen vielfach unter den

genannten Ertragsausfallsschwellen, weshalb in diesen Fällen auch kein Antrag gestellt wurde. Bei Antragstellung waren Apfel, Birne, Wein und Erdbeeren bereits gegen Frost versicherbar. Im Falle des Fehlens einer Versicherung bei den versicherbaren Kulturen wurde zudem auch noch die Entschädigung auf die Hälfte reduziert. Die versicherten Betriebe erhielten außerdem nur die fehlende Differenz auf die Versicherungsleistung abgegolten. Die anderen, weniger bedeutenderen Obstkulturen wurden bereits ab einem Rohertragsverlust von 35 % entschädigt, da sie noch nicht versicherbar gewesen waren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

3.994 landwirtschaftliche Betriebe haben von der Entschädigung für die erheblichen Frostschäden 2016 profitiert, 47% der Betriebe (1.854) davon für Obstschäden und 53% davon (2.130) für Schäden an Weinkulturen. Im Weinbau handelte es sich nur um Härtefälle bei existenzbedrohten Betrieben mit einem Schadensausmaß von über 70%.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Mit der Antragstellung der geschädigten landwirtschaftlichen Betriebe waren auch Aufwendungen verbunden. Für die Beschaffung von Informationen und der Erbringung von

Nachweisen entstanden auch für die betreffenden Landwirtinnen und Landwirte Verwaltungskosten von etwa 30 Euro (ca. 1,5 h bei einem Kostensatz von 20 Euro/h). Im Summe sind das bei 3.994 Betrieben 119.820 Euro.

Soziales

Die Frostereignisse 2016 hatten zur Folge, dass einerseits das Versicherungsangebot für alle 2016 geschädigten Obstkulturen und außerdem die staatliche Bezuschussung der Versicherungsprämien (50%, ab 2019 nun 55%) auf alle Frostschäden generell ausgeweitet wurde, um nochmaligen Entschädigungsmaßnahmen wie 2016 vorzubeugen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Der prognostizierte finanzielle Aufwand für die Maßnahme ist nur ca. zur Hälfte verausgabt worden. Dies liegt insbesondere darin, dass etwas weniger als die Hälfte der prognostizierten Betriebe an der Maßnahme teilnahmen. Gemäß den Vorgaben der WFA erfolgte allerdings die Auszahlung der Bundesmittel an die Förderungsabwicklungsstellen in den Ländern rasch, bei geschädigten Obstkulturen noch im Dezember 2016, bei Wein im März

2017. Bei vorangegangenen Entschädigungsaktionen der Vorjahre, welche sich v.a. auf Dürreschäden bezogen, wurde erst ein Jahr nach Entstehung des Schadens auf Grund eines langwierigen Genehmigungsverfahrens durch die Europäische Kommission ausgezahlt. Basierend auf der EU – Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 702/2014 war keine Genehmigung, sondern nur mehr eine Meldung an die Europäische Kommission erforderlich. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden ursprünglich bis zu 100 Millionen Euro für geschätzte 8.500 Betriebe vorgesehen. Tatsächlich wurden nur 49,6 Millionen Euro an 3.994

Betriebe ausbezahlt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Maßnahme nach den Frosttagen des April 2016 konnte man lediglich das Höchstmaß des Förderbedarfs schätzen. Dass die daraus resultierenden Förderungen entsprechend niedriger ausfallen würden, konnte im Falle von Obst erst gegen Ende des Jahres 2016 und bei Wein Anfang 2017 (Auswertungen der Weinerntedatenbank) festgestellt werden. Außerdem erhielten nicht alle geschädigten Betriebe die Beihilfe, welche prinzipiell erst ab einem Schadausmaß über 35% ausbezahlt wurde (siehe auch „Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen“). Weiters wurden im Rahmen dieser Maßnahme allfällige erbrachte Versicherungsleistungen von den zu zahlenden Entschädigungen in Abzug gebracht, was noch zusätzlich zur Reduzierung der Entschädigungen beitrug. Die Maßnahme wurde in einem Zeitraum durchgeführt, als die geschädigten Kulturen zum Großteil noch nicht versichert bzw. versicherbar gewesen waren. Als Folge dieser Schäden wurde das Versicherungsangebot für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen auf Frost erweitert und auch die staatliche Bezuschussung der Versicherungsprämien analog zur Hagelversicherungsprämie auf Frost und andere wichtige Schadereignisse erweitert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Insbesondere im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wurde eine künftig umfassende Versicherung der gefährdeten Früchte gefordert. Dies führte zur Aufstockung der Frostversicherung auf alle im Wesentlichen durch Frost geschädigten Obstkulturen und zur Einführung der staatlichen Bezuschussung der Versicherungsprämien für Frost. Damit sollte sich eine vergleichbare Maßnahme in Hinkunft erübrigen.


Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie Frostschäden 2016

<https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/Sonderrichtlinie-Frost.html>

Wasserrechtsgesetznovelle 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-UG 43-W3: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-GB42.03-M3: Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (http://wisa.lebensministerium.at) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele

Problemdefinition

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABL. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17 – „IE-R“ ist neben den Bundesmaterien Gewerbe-, Abfall-, Mineralrohstoff- und Dampfkesselanlagen und den „Landes-IPPC“ Anlagen auch im Bereich Wasserrecht umzusetzen; die Umsetzungsfrist war der 7. Jänner 2013.

Mit Erkenntnis vom 16.3.2012, G 126/11-12 hat der VfGH ausgesprochen, dass Bestimmungen Wortfolgen betreffend das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in § 55 Abs. 1 lit. g sowie einzelne Wortfolgen in § 55 Abs. 4 und § 102 Abs. 1 lit. h des WRG 1959 idF BGBl. I Nr 87/2005 verfassungswidrig waren.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des Wasserrechtes abgeschafft. Durch die damit verbundene Abschaffung der Berufungsmöglichkeit und die Einführung von Verwaltungsgerichten sowie der Schaffung einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof sind Anpassungen im Wasser-

rechtgesetz erforderlich. Die BV-G Novelle tritt in Bezug auf diese Regelungen mit 1.1.2014 in Kraft.

Im Jahr 2010 hat die Landeshauptleute-Konferenz einen Katalog mit Maßnahmenvorschlägen beschlossen und dem Bund vorgelegt. Diese Maßnahmen betreffen Veränderungen im Bundesrecht, die nachhaltige Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von bürokratischen Prozessen bewirken sollen. Mit der Wasserrechtsnovelle 2011 konnten bereits zahlreiche Vorschläge umgesetzt werden. So wurden Vereinfachungen bei der Überprüfung von erstellten Wasseranlagen eingeführt. Auf Grund der Ergebnisse weiterführender Gespräche mit den Ländern in einer „Bund –Länder Expertengruppe“ werden in der WRG Novelle 2013 weitere Vereinfachungen vorgeschlagen.

Ziele dieser Novelle sind die Herstellung einer unionsrechtskonformen und verfassungskonformen Rechtslage, die Entlastung der Verwaltung (Länder, BVB) durch Schaffung von Synergien und Straffung der Verfahrensabwicklung, redaktionelle und inhaltliche Änderungen zur Anpassung des Wasserrechtes an die Verwaltungs-

gerichtsbarkeitsnovelle 2012 mit der der administrative Instanzenzug abgeschafft und Verwaltungsgerichte neu eingerichtet wurden. Im Unionsbereich wird eine Verpflichtung zur Anwendung einheitlicher Emissionsbegrenzungen für Industrieanlagen und regelmäßige Berichts- und Überwachungsanforderungen u. a. für Gewässer zu einer integrierten Verminderung und Vermeidung des Ausstoßes von Schadstoffen in die Umwelt festgelegt. Die unionsrechtliche Vorgabe von Emissionswerten erfolgt durch gesonderte unionsrechtliche Entscheidungen (BVT- Schlussfolgerungen).

Die Novelle betrifft rund 600 Inhaber von Betriebsanlagen (inklusive Abfallbehandlungsanlagen), die bestimmte industrielle Tätigkeiten durchführen, die Verwaltungsbehörden sowie im Bereich der Verwaltungsvereinfachung Privatpersonen.

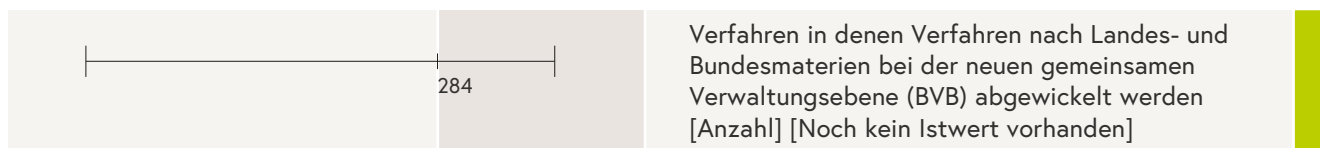
Die Umsetzung geht nicht über Vorgaben des Unionsrecht hinaus, bestehende Ö Standards werden beibehalten.

Ziele

Ziel 1: ■ Vermeidung und Verminderung von Emissionen durch Industrieanlagen in Gewässer

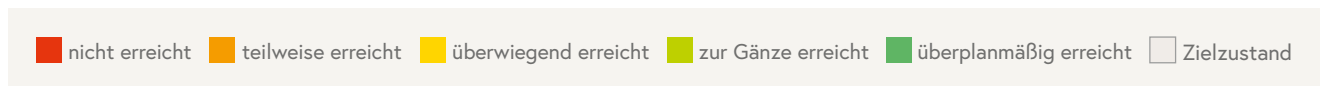


Ziel 2: ■ Vereinfachungen für die Verwaltung (Länder) durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien



Maßnahmen

1. Vorgaben für Emissionsbegrenzungen und Ausgangszustandsbericht	Beitrag zu Ziel 1
2. Vereinfachungen durch Zuständigkeitsänderung und Bündelung der Aufsicht; Änderung der Kostentragung bei Staubeckenkommission	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	54	54	54	54	54	270
Plan	54	54	54	54	54	270
Betrieblicher Sachaufwand	-318	-318	-318	-318	-318	-1.590
Plan	-318	-318	-318	-318	-318	-1.590
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-264	-264	-264	-264	-264	-1.320
Plan	-264	-264	-264	-264	-264	-1.320
Nettoergebnis	264	264	264	264	264	1.320
Plan	264	264	264	264	264	1.320

Erläuterungen

Die Vorbereitung von Abwasseremissionsverordnungen sowie des Leitfadens über den Grundwasserausgangszustandsberichts erfolgte durch das BMNT bzw. das BMDW. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen des Bundes entsprechen dem in der WFA getroffenen Abschätzungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Ⓜ Verwaltungskosten für Unternehmen

In der WFA wurde angenommen, dass jährlich 17 Unternehmen einen Grundwasserausgangszustandsbericht vorlegen werden, für dessen Erstellung der Leitfaden des Bundes herangezogen werden kann. Pro Grundwasserausgangszustandsbericht wurden Verwaltungskosten in der Höhe von 2.544,00 Euro angenommen, woraus sich die jährlichen gesamten Verwaltungskosten für Unternehmen

in der Höhe von 43.248,00 Euro errechneten. Für die Ermittlung des Ist-Zustands 2018 wurden Informationen bei den Bundesländern eingeholt. In den vier Bundesländern, die Daten rückmeldeten, wurden im gesamten Berichtszeitraum den Behörden 21 Ausgangszustandsberichte vorgelegt. Es kann daher österreichweit von einer geringeren Anzahl Berichtslegungen und somit weniger betroffenen Unternehmen ausgegangen werden als in der WFA an-

genommen, sodass auch die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen geringer als in der WFA-Prognose sind.

Weiters wurde in der WFA angenommen, dass jährlich in zehn Fällen die Kosten für die Erstellung von Gutachten der Staubeckenkommission auf Unternehmen verlagert werden könnten. Pro Fall wurden Verwaltungskosten in der Höhe von 28.800,00 Euro angenommen, woraus sich die jährlichen gesamten Verwaltungskosten für Unternehmen

in der Höhe von 288.000,00 Euro errechneten. Auf Grund der dem BMNT vorliegenden Daten (Stand Jänner 2019) wurden im Berichtszeitraum in 35 Fällen die Kosten für die Erstellung von Gutachten der Staubeckenkommission von Unternehmen getragen, sodass jährlich von einer durchschnittlichen Anzahl von sieben Fällen auszugehen ist. Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen sind daher um 30% geringer als in der WFA angenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die WRG-Novelle 2013 umfasste hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufnahme der Vorgaben der Richtlinie über Industriemissionen („IE-R“) betreffend Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Ausgangszustandsbericht
- Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen an die Bezirksverwaltungsbehörde und Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht; Verlagerung der Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission an Antragsteller

Ziel 1 (Vermeidung und Verminderung von Emissionen durch Industrieanlagen in Gewässer durch Auflagen, Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen in Genehmigungen) wurde durch die Maßnahmen „Erlassung der erforderlichen Abwasseremissionsverordnungen und die Erstellung eines Leitfadens für den Ausgangszustandsbericht“ umgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen für den Bund entsprachen den Abschätzungen in der WFA. Die Verwaltungskosten für Unternehmen waren geringer als angenommen, weil in weniger Fällen Grundwasserausgangszustandsberichte von den Unternehmen an die Genehmigungsbehörden übermittelt wurden. Die erwartete

Wirkung, dass Emissionsbegrenzungen im erforderlichen Ausmaß in Abwasseremissionsverordnungen festgelegt und Informationen über den Grundwasserzustand in allen Fällen zur Verfügung stehen, in denen ein Grundwasserausgangszustandsbericht den Behörden vorgelegt wird, konnte zur Gänze erreicht werden.

Zur Erreichung von Ziel 2 (Vereinfachungen für die Verwaltung der Länder durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien) wurden die Maßnahmen „Vergewaltigung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen auf die Bezirksverwaltungsbehörde“ bzw. „Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht“ umgesetzt. Eine Evaluierung der tatsächlich ausgelösten Fallzahlen war nur eingeschränkt möglich. Verfahren betreffend Nassbaggerungen und die Gewässerbeschau werden durch Landesdienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Ämter der Landesregierungen) durchgeführt. Von den Bundesländern wurden teils unvollständige oder gar keine Angaben zur tatsächlichen Anzahl der Nassbaggerungsverfahren bzw. durchgeführten Gewässerbeschauen zur Verfügung gestellt. Die übermittelten Informationen erwiesen sich überdies als inhomogen. Eine Vervollständigung der Angaben bzw. eine andere Methodik zur Datenbeschaffung war im Rahmen der Evaluierung nicht möglich. Hinweise aus der Vollzugspraxis, auf Grund derer die in der WFA angenommenen Fallzahlen anzuzweifeln wären, liegen nicht vor. Es wird daher angenommen, dass

das Ziel der Zuständigkeitsverlagerung bzw. der Nutzung von Synergien in Zusammenhang mit Gewässerbeschauen im Ausmaß der angenommenen Fälle zur Gänze erreicht werden konnte.

Auch die überdies für Ziel 2 vorgesehene Maßnahme „Verlagerung der Kosten für die Erstellung von Gutachten der Staubeckenkommission auf Unternehmen“ wurden durch das Gesetzesvorhaben umgesetzt. Während des Berichtszeitraums wurde die Staubeckenkommission allerdings in weniger Fällen mit der Erstellung von Gutachten befasst als in der WFA angenommen. In den tatsächlich aufgetretenen 35 Fällen (statt der angenommenen 50) wurden die Kosten von Unternehmen getragen, eine Verlagerung der Kosten auf antragstellende Gemeinden fand im angenommen Ausmaß (in zehn Fällen) statt. (Auf Grund der geringeren Fallzahl waren die für Unternehmen anfallenden Kosten um 30% geringer als in der WFA angenommen.) Die erwartete Wirkung, dass die bisher von der öffentlichen Hand getragenen Kosten für die Gutachtenserstellung der Staubeckenkommission im Sinne der Kostenwahrheit jeweils von den das Verfahren auslösenden Unternehmen und Gemeinden getragen werden, wurde zur Gänze erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotential wird hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten über die Anzahl der Verfahren betreffend Nassbaggerungen und der durchgeführten Gewässerbeschauen gesehen. Entsprechende Dokumentationen in allen Bundesländern wären für die Evaluierung des Ist-Zustands zweckmäßig gewesen.

Wildbach- und Lawinerverbauung (Jahre 2013–2017)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das geschilderte Vorhaben ist Teil der Ressortstrategie „Schutz vor Naturgefahren“, die Ursprünge gehen auf 1884 (Gründung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung) zurück, seitdem wird das Vorhaben ununterbrochen umgesetzt. Auf europäischer Ebene ist damit die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) angesprochen, auf nationaler Ebene das Erfordernis aus § 102 ForstG sowie § 11 ForstG. Der Bezug zum aktuellen Regierungsprogramm liegt vor allem in

- „Effizientes Krisen- und Katastrophenschutzmanagement in Österreich schaffen“ (S. 35): Erhöhung der Resilienz Österreichs durch verstärkte koordinierte Umsetzung in den Bereichen Cyber-Sicherheit, Schutz kritischer Infrastrukturen, Katastrophenschutz (einschließlich Vorbeugung) sowie Daseinsvorsorge
- „Umsetzung der österreichischen Waldstrategie 2020 und Stärkung der aktiven, multi-funktionalen nachhaltigen Waldbewirtschaftung forcieren“ – Forcierung unserer Schutzwaldaktivitäten (S. 159)
- „Forcierter Schutz vor Naturgefahren: Ausbau des Hochwasserschutzes und Verstärkung der nachhaltigen Schutzwaldbewirtschaftung (Naturverjüngung des Waldes)“;
- „Ausreichende Dotierung und Bündelung der Kompetenzen und des Managements zum Schutz von Naturgefahren“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMLFUW-UG 42-W1:

Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMLFUW-GB42.03-M1:

Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie, Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren und der Schutzwälder sowie Einzugsgebietsbewirtschaftung

Problemdefinition

In Österreich entstehen durch Wildbach-, Erosions und Lawinenkatastrophen jährlich Schäden in der Höhe von durchschnittlich 50 Millionen Euro. In starken Katastrophenjahren mit Schäden von 200 Millionen Euro sind mitunter auch Todesopfer zu beklagen.

Der Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion dient (iSd Ziel der EU HWRL) der Reduktion des Risikos für Leben und Gesundheit der Menschen, der Umwelt, des Kulturerbes und der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Rund 1.500 Gemeinden sind von Wildbach- und Lawinengefahren betroffen. In den Roten und Gelben Gefahrenzonen der 12.700 Wildbach- und 7.690 Lawineneinzugsgebiete liegen immer noch 156.361 Gebäude und zahlreiche Verkehrswege (Bahn, Straße) in Gefahrenzonen gemäß § 11 ForstG 1975, zudem ist die Versorgung und Mobilität der Menschen in hohem Maße vom Schutz vor Naturgefahren abhängig. In den alpinen Gebieten sind geschätzte 80% des Siedlungsraums direkt oder indirekt von Naturgefahren betroffen. Besondere Bedeutung hat der Schutz vor Wildbächen und Lawinen auch für den Tourismus und die Standortsicherheit produzierender Betriebe und ist somit ein wichtiger Faktor für den Arbeitsmarkt und das BIP. Auch die Vorbeugung von Schäden im öffentlichen und privaten Vermögen durch Naturkatastrophen wirkt langfristig stärkend für die Volkswirtschaft. Dieses nach wie vor bestehende Schadenspotential macht jährlich die Ausarbeitung von ca. 120 neuen Schutzbauvorhaben erforderlich.

Darüber hinaus bestehen in Österreich mehr als 230.000 Schutzbauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung, rund ein Drittel der Waldfläche Österreichs ist Schutzwald, davon sind ca. 800.000 ha direkter Objektschutzwald. Der Bestand an Schutzmaßnahmen repräsentiert einen Kapitalstock von fast 3,2 Milliarden Euro (WIFO-Studie 2016, S. 42). Die Erhaltung und Erneuerung dieses Bestandes an Schutzbauten ist eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit.

In den von Wildbach- und Lawinengefahren betroffenen Gemeinden ist die gesamte Bevölkerung direkt oder indirekt von Risiken betroffen und damit Nutznießerin von Schutzmaßnahmen. Eigentümer von Liegenschaften oder Gebäuden innerhalb von Gefahrenzonen haben ein besonderes Interesse an Schutz. Jeder Nutznießer der Schutzmaßnahmen hat iSd Bestimmungen des WRG 1959 und WBFG 1985 finanziell im Ausmaß des Nutzens oder abgewendeten Schadens beizutragen. Diese Nutznießer werden entweder von den Gemeinden repräsentiert, oder sind in Wassergenossenschaften organisiert, die als Interessenten auftreten. Weiters tragen Sonstige Begünstigte (Verkehrsträger, Wirtschaftssubjekte) zum Schutz finanziell bei.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung stellt der § 102 ForstG (Aufgaben) iVm dem Gesetz vom 30.6.1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, dar. Die förderbaren Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind in den §§ 9 und 28 WBFG definiert.

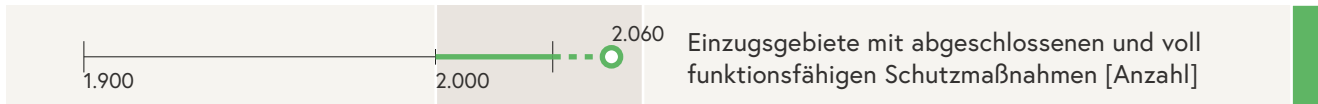
Die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms zur Erfüllung ihrer Aufgaben, darunter Gefahrenzonenplanung, Maßnahmenplanung und Maßnahmensetzung i.A. der Interessenten zugewiesen. Die Dienststellen erfüllen auch die Aufgabe des Förderungsmanagements. Als dessen Grundlage dient das Projektverwaltungsmodul (Projektdatenbank) des digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters.

Mit der Genehmigung und Zuweisung der Bundesmittel an die Dienststellen der WLV zur Erfüllung ihrer Aufgaben, gehen diese Mittel gemeinsam mit den Landes- und Interessentennitteln in die sogenannte „Konkurrenzgebarung der WLV“ über.

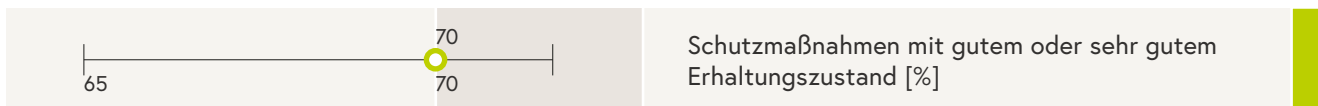
Die gegenständliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bezieht sich auf die Mittelzuweisungen für die Jahre 2013 bis 2017.

Ziele

Ziel 1: ■ Reduktion der negativen Folgen durch Wildbach- und Lawinenrisiken



Ziel 2: ■ Erhaltung der Schutzwirkung in den Einzugsgebieten von Wildbächen- und Lawinen



Maßnahmen

1. Schaffung zusätzlicher Schutzwirkung durch neue Maßnahme (Projekte) – Jahre 2013 bis 2017 Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Prioritärer Schutz für Bestandsbauten in Roten Gefahrenzonen – Jahre 2013 bis 2017 Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	1.400	1.400	1.457	1.459	1.520	7.236
Plan	1.397	1.562	1.709	1.756	1.823	8.247
Betrieblicher Sachaufwand	522	540	540	580	590	2.772
Plan	522	547	598	615	638	2.920
Werkleistungen	22	51	55	52	53	233
Plan	20	50	50	50	50	220
Transferaufwand	93.205	106.550	83.098	93.311	88.352	464.516
Plan	70.360	111.000	95.000	53.133	53.133	382.626
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	95.149	108.541	85.150	95.402	90.515	474.757
Plan	72.299	113.159	97.357	55.554	55.644	394.013
Nettoergebnis	-95.149	-108.541	-85.150	-95.402	-90.515	-474.757
Plan	-72.299	-113.159	-97.357	-55.554	-55.644	-394.013

Erläuterungen

Zum Transferaufwand:

2013 bis 2015 wurde jährlich der BVA in seiner gesamten Höhe in der Spalte „Plan“ eingegeben. Beim Planwert 2013 wurden Ermächtigungen und Rücklagen nicht berücksichtigt, auf die später zugegriffen werden konnte. In den Jahren 2014 und 2015 fielen die tatsächlichen Ausgaben niedriger aus, was bei der Arbeit mit Naturgefahren bzw. behördlichen Vorschriften zufolge zu Verzögerungen und einem Verschieben von Maßnahmen oder von Teilen derselben in die Folgeperioden bedingen kann. 2016 bis 2017 wurde über Initiative und damit Vorgabe des BMF der jährliche Transferaufwand im BVA auf fünf Jahre verteilt. Somit ergibt sich nun eine größere Differenz zwischen Ist und Plan ab 2016. Betrachtet man den Ist-Wert der Vorperioden, dann ergeben sich ähnliche Größen. Ab 2018 wird eine durchgängige Form der Aufzeichnung durchgeführt und dadurch bessere Auswertbarkeit ermöglicht. Personalaufwand: der Personalaufwand im Bereich Investitionsmanagement ist kontinuierlich gestiegen (vielfach infolge der aktuellen Altersstruktur der Angestellten und Arbeiter, der Inflation aber auch kontinuierlicher Gehalts- und Lohnerhöhungen), jedoch hat sich gezeigt, dass die Prognosen zu hoch waren. Alle anderen Daten erscheinen in einem normalen Schwankungsbereich.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Auf Grund der eingesetzten Mittel, durch Umsetzung von Maßnahmen, ist jedenfalls mit einer positiven Auswirkung auf die Gesamtwirtschaft und den Arbeitsmarkt zu rechnen. Konkret hat hierzu eine in Auftrag gegebenen volkswirtschaftliche Analyse der Wildbach- und Lawinerverbauung durch das WIFO im Jahr 2016 folgendes ergeben: „[...] Laufende Investitionen der Wildbach- und Lawinerverbauung im Umfang von 145 Millionen Euro sind auf kurze Frist mit einer Bruttowertschöpfung von ca. 180 Millionen Euro und einer Beschäftigungswirkung von 2.900 Personen (dies entspricht 2.400 Vollzeitäquivalenten) verbunden. Werden diese Ausgaben über einen längeren Zeitraum jährlich getätigt, steigert sich die Wirkung auf die Wertschöpfung auf 220 Millionen Euro und die Beschäftigungswirkung auf über 3.500 Personen (dies entspricht 2.900 Vollzeitäquivalenten). WIFO 2016: 2016/159-2/S/WIFO-Projekt Nummer 2214.

Unternehmen

Grundsätzlich zu bedenken ist, dass die Investitionen der WLW nicht in erster Linie getätigt werden, um die Wirtschaft zu stimulieren, sondern um Schutzgüter bereitzustellen. Der primäre Zweck ist die Schadenreduktion, sei es durch die Ausweisung von gefährdeten Gebieten, durch die Neuerrichtung von Anlagen oder die Erhaltung bestehender Schutzeinrichtungen. Darüber hinaus hat die oben angeführte WIFO-Studie 2016 auch gezeigt,

dass große Ereignisse zusätzlich zu den unmittelbaren Maßnahmen zur Schadenbeseitigung Neuinvestitionen in betroffene Gebiete lenken. Es kann sehr deutlich nachgewiesen werden, dass WLW-Ereignisse auch mittel- (3–5 Jahre nach dem Ereignis) und langfristig (6–10 Jahre) zusätzliche Investitionen induzieren und vielfach vor allem lokal und regional angesiedelte gewerbliche Betriebe (z. B. Baubetriebe, Baggerunternehmen, Fuhrunternehmen etc.) in ihrem wirtschaftlichen Auskommen unterstützen.

Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt erscheinen auf Grund der Einhaltung strenger behördlicher Vorschriften (z. B. Naturschutz, Forstrecht, Wasserrecht etc.) im Zuge der behördlichen Genehmigungen von Schutzvorhaben gering bzw. vertretbar.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das der WFA zu Grunde liegende statistische Modell ist für Maßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, welche Männer und Frauen in gleicher Weise betreffen, vermutlich nur in grober Näherung anwendbar. Allerdings unterscheiden grundsätzlich Investitionen in die Naturgefahrenprävention NICHT zwischen den Geschlechtern, sondern kommen in gleicher Weise allen vor Ort lebenden Personen – unabhängig von ihrem Geschlecht – zugute.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben trägt zu dem Wirkungsziel „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen“ der Untergliederung 42 Land-,

Forst- und Wasserwirtschaft des Bundesvoranschlages in erheblichem Ausmaß bei.

Der Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion dient (iSd Ziel der EU-Hochwasserrichtlinie) der Reduktion des Risikos für Leben und Gesundheit der Menschen, der Umwelt, des Kulturerbes und der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Rund 1500 Gemeinden sind von Wildbach- und Lawinengefahren betroffen.

In Österreich bestehen mehr als 230.000 Schutzbauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung, rund ein Drittel der Waldfläche Österreichs ist Schutzwald, davon ist rund 800.000 ha direkter Objektschutzwald. Der Bestand an Schutzmaßnahmen repräsentiert einen Kapitalstock von fast 3,2 Milliarden Euro. Die Erhaltung und Erneuerung dieses Bestandes an Schutzbauten ist eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit.

Durch die eingesetzten Mittel zum Schutz vor Naturgefahren ist der Schutz der Bevölkerung im hohen Ausmaß eingetreten. Beispielsweise haben Schutzbauwerke vollinhaltlich ihre Funktion voll erfüllt. Darüber hinaus hat sich auch im Bereich der Gefahrenzonenplanung die Zonierung im Katastrophenfall als zutreffend erwiesen.

Zur Erreichung der Schutzziele war insbesondere die Gewährleistung fachlich hochqualifizierten Personals von Vorteil. Mit zusätzlichen Agenden versehen ist es künftig notwendig den Personalstand anzupassen, um den Herausforderungen gewachsen zu sein.

Zusätzlich ist anzumerken, dass infolge des permanenten Ausbaus des Schutzniveaus in Österreich eine spürbare Minderung von extremen Katastrophenschäden in Österreich verfolgt werden kann. So beliefen sich die Schäden infolge des Hochwassers 2002 auf ca. drei Milliarden EUR, das vergleichbare Hochwasser im Jahr 2013 brachte Schäden nur mehr um die 900 Millionen EUR. Auch der extreme Schnee- und Lawinenwinter 2018/19 konnte sehr gut durch die vorhandenen Schutzmaßnahmen überstanden werden, Schäden an Leib und Leben, aber auch Objekten und Infra-

struktur konnte in allen Regionen Österreichs weitgehend minimiert werden. D. h. rückblickend waren die ergriffenen Maßnahmen absolut passend, um die gewünschte Wirkung zu erreichen bzw. haben diese noch übertroffen. Zwar nehmen die Extremwetterlagen in Österreich infolge des Klimawandels immer mehr zu, von einer generellen Zunahme der Schadenslagen ist allerdings auf Grund der ergriffenen Maßnahmen nicht zu sprechen – auch hier zeigt sich die volle Wirkung der Maßnahmen.

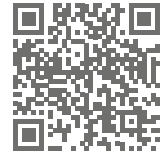
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Auf Grund der aktuellen Altersstruktur der Beschäftigten in der Wildbach- und Lawinenverbauung ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Nachbesetzung der vorliegenden Planstellen bzw. Stellen im KV-Bereich eine massive Aufgabenkritik notwendig werden wird, was zur Folge hat, dass der derzeit erreichte „Service-Gedanke“ der WLW in ihrem Wirkungsspektrum gegenüber Gemeinden, Wirtschaftsträgern, Tourismus aber auch den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes nicht mehr in dieser Qualität nachgekommen werden kann. Es gilt zu bedenken, dass die über Jahre in ihrer Grundausstattung – und damit auch nicht an die Inflation angepasste – Grunddotierung im Ausmaß von 70,36 Millionen Euro beständig an Investitionskraft verliert, die nur über weiteren Personalabbau kompensiert werden kann. Darüber hinaus kann die Investitions- und Beschäftigungssicherheit sehr stark erhöht werden, wenn die nunmehr nur über eine jährliche Sondergebarung abzurufenen Sondermittel (derzeit jährlich 16 Millionen Euro) in die Grunddotierung übernommen werden.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UG 43 – Umwelt, Energie und Klima

Novelle des EZG 2011 – Ausnahmen für Luftfahrzeugbetreiber



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Problemdefinition

Am 30. April 2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen des internationalen Luftverkehrs, ABl. Nr. L 129 vom 30.4.2014, S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 140 vom 14.5.2014 S. 177, in Kraft getreten. Die Verordnung soll ähnlich wie bereits der Stop-the-clock-Beschluss 377/2013/EU über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 113 vom 25.4.2013, dazu beitragen, Fortschritte bei der Verhandlung eines internationalen Abkommens zur Verringerung der Flugverkehrsemissionen im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu erleichtern. Sie soll den betroffenen Luftfahrzeugbetreiber/innen zudem für einen längeren Zeitraum rechtliche Klarheit bieten. Kern der Verordnung ist die Einschränkung der Emissionshandelsverpflichtungen auf innereuropäische Flüge für den Zeitraum von 2013 bis 2016. Zusätzlich werden durch die Verordnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht-gewerbliche kleinere Betreiber aus dem Geltungsbereich der Richtlinie bis 2020 ausgenommen.

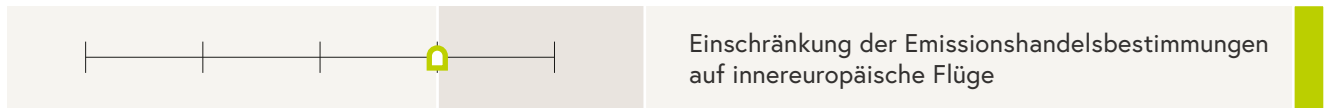
Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar. Auf Grund der Judikatur des EuGH ist dennoch davon auszugehen, dass eine Rechtsbereinigungspflicht besteht und das innerstaatliche Recht an das Unionsrecht angepasst werden muss. Umsetzungsspielraum besteht nicht.

Von den Bestimmungen der Verordnung sind 30 Luftfahrzeugbetreiber/innen betroffen, 14 Betreiber/innen mit weniger als 1.000 t Emissionen pro Jahr, die für nur rund 0,1% der Emissionen aller Österreich zugeordneter Betreiber/innen verantwortlich sind, unterliegen auf Grund der Verordnung ab 2013 nicht bzw. nicht mehr dem Emissionshandel.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, um Mängel in der österreichischen Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie zu beheben, die von der Europäischen Kommission im Rahmen einer Pilot-Anfrage beanstandet wurden.

Ziele

Ziel 1: ■ Rechtssicherheit für Luftfahrzeugbetreiber

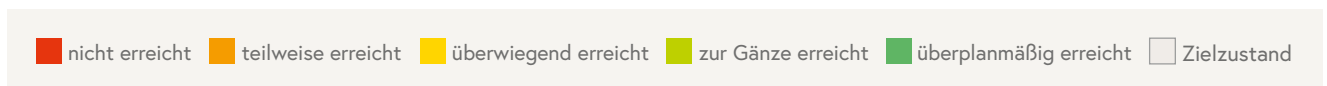


Ziel 2: ■ Schaffung klarerer Durchsetzungsregelungen gegenüber Luftfahrzeugbetreibern in Nichteinhaltung



Maßnahmen

1. Einschränkung der Emissionshandelsbestimmungen auf inhereuropäische Flüge	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Ausnahmen für Kleinemittenten und Verwaltungsvereinfachung für kleinere Luftfahrzeugbetreiber/innen	Beitrag zu Ziel 1
3. Bestimmungen zur Durchsetzung von EU-weiten Betriebsuntersagungen	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	8	13	18	15	13	67
Plan	-20	-14	-13	-13	0	-60
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8	13	18	15	13	67
Plan	-20	-14	-13	-13	0	-60
Nettoergebnis	-8	-13	-18	-15	-13	-67
Plan	20	14	13	13	0	60

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von Euro 7.000 für das Jahr 2014, in Höhe von Euro 13.000 für das Jahr 2015, in Höhe von Euro 14.000 für das Jahr 2016, in Höhe von Euro 14.000 für das Jahr 2017 und in Höhe von Euro 27.000 für das Jahr 2018 (ausgehend von den Aufwendungen für die Überprüfung der Meldungen der Luftfahrzeugbetreiber durch das Umweltbundesamt im Jahr 2013 in Höhe von Euro 27.000) gerechnet.

Die in der WFA angeführten (-)Minusbeträge (Spalte Plan) sollten die Einsparung gegenüber dem Wert des Jahres 2013 darstellen, richtigerweise hätte dort der für das jeweilige Jahr abgeschätzte Sachaufwand als positive Zahl eingetragen werden müssen.

für 2014: Plan 7 Tausend Euro, Ist 8 Tausend Euro
für 2015: Plan 13 Tausend Euro, Ist 13 Tausend Euro
für 2016: Plan 14 Tausend Euro, Ist 18 Tausend Euro
für 2017: Plan 14 Tausend Euro, Ist 15 Tausend Euro
für 2018: Plan 27 Tausend Euro, Ist 13 Tausend Euro

Dem in der WFA zugrundegelegten Sachaufwand in den Jahren 2014 bis 2018 von insgesamt 75 Tausend Euro steht nun ein tatsächlicher Sachaufwand in Höhe von 67 Tausend

Euro gegenüber. Das heißt, die in der WFA prognostizierten Einsparungen in Höhe von 60 Tausend Euro wurden mit 68 Tausend Euro deutlich übererfüllt.

Gründe hierfür sind:

Die Abweichungen zum in der WFA geplanten Wert ergaben sich auf Grund eines verringerten Aufwandes für die Überprüfungen der Meldungen der Flugverkehrsbetreiber durch das Umweltbundesamt.

Da sonst keine unerwarteten Probleme aufgetreten sind und sich die Rahmenbedingungen nicht maßgeblich verändert haben sind die Ziele mit minimalem Kostenaufwand erreicht worden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Luftfahrzeugbetreiber haben auf Grund der Neuregelung einen geringeren Zukaufsbedarf an Emissionszertifikaten. Statt bislang rund 980.000 Zertifikaten müssen nur mehr 440.000 Zertifikate zugekauft werden.

Im Rahmen der WFA wurde daher angenommen, dass durch den Zukauf von Emissionszertifikaten den Luft-

fahrzeugunternehmen statt der ursprünglichen jährliche Kosten in Höhe von sechs Millionen Euro nur mehr 2,7 Millionen Euro jährlich entstehen werden.

Tatsächlich sind den Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2017 zusätzliche Kosten in Höhe von 2.641.602 Euro jährlich entstanden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Novelle zum EZG 2011 betrifft im Wesentlichen die Umsetzung der EU-Verordnung (EU) Nr. 421/2014 über den vom Emissionshandel erfassten außereuropäischen Flugverkehr. Gleichzeitig wurden Umsetzungsmängel behoben, Anpassungen aus der Verwaltungspraxis vorgenommen sowie eine zusätzliche Ausnahme für kleinere Luftfahrzeugbetreiber eingeführt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurden Erleichterungen bei den Überwachungs- und Berichtspflichten für kleinere Luftfahrzeugbetreiber vorgenommen, Fristen zur Rückgabe der Emissionszertifikate wurden ausgedehnt und Durchsetzungsmaßnahmen im Falle einer Betriebsunter-sagung durch die Europäische Kommission neu geschaffen.

Die Aufwendungen für die Überprüfung der Meldungen der Luftfahrzeugbetreiber durch das Umweltbundesamt hatten im Jahr 2013 27.000 Euro betragen.

Die in der WFA angeführten Beträge sollten die Einsparung gegenüber dem Wert des Jahres 2013 darstellen, richtigerweise hätte dort der für das jeweilige Jahr abgeschätzte Sachaufwand als positive Zahl eingetragen werden müssen. Dem in der WFA zugrundegelegten Sachaufwand in den Jahren 2014 bis 2018 von insgesamt 75 Tausend Euro steht nun ein tatsächlicher Sachaufwand in Höhe von 67 Tausend Euro gegenüber. Das heißt, die in der WFA prognostizierten Einsparungen in Höhe von 60 Tausend Euro wurden mit 68 Tausend Euro deutlich übererfüllt.

Durch die vorgenommenen Maßnahmen wurden die gewünschten Wirkungen erzielt.

Für den Grad der Zielerreichung bei Erleichterungen für Luftfahrzeugbetreiber war u. a. die Entwicklung des Zertifikatspreises ausschlaggebend.

Aus heutiger Sicht gibt es keine Verbesserungspotentiale betreffend die Formulierung der Ziele. Die Novelle des EZG 2011 mit Ausnahmen für Luftfahrzeugbetreiber diente der Rechtsbereinigung zwischen dem Unionsrecht und dem innerstaatlichen Recht, es bestand kein Umsetzungsspielraum.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Bündelung Ökostrom



Finanzjahr

2017

Vorhabensart

§ Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des österreichischen Energiesystems zu einer modernen, ressourcenschonenden und klimaverträglichen Energieversorgung nehmen einen zentralen Stellenwert in der österreichischen Energiepolitik ein. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ wurde Österreich dazu verpflichtet, den Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 34% zu erhöhen. Das Ökostromgesetz 2012, mit dem die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien vorangetrieben und der weitere Ausbau der Ökostromproduktion forciert werden soll, stellt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar.

Im Mai 2018 hat die Österreichische Bundesregierung die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030 – für die effiziente Erreichung der EU-2030-Klimaziele für Österreich beschlossen. Österreich setzt sich das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf einen Wert von 45–50% anzuheben und den nationalen Gesamtstromverbrauch zu 100% (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung werden neue rechtliche Rahmenbedingungen mit dem „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“, geschaffen, das 2020 in Kraft treten soll. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012 wird die Förder-systematik neu gestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMFWF-UG 40-W4:

Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34 Prozent-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-

endenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Auf Grund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

1. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018):

Gemäß § 31 ÖSG 2012 erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die OeMAG, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (d. s. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen. Damit soll einerseits den Anlagenbetreibern ein Mittel zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden, andererseits

explizit festgesetzt werden, wie viel die OeMAG den bei ihr kontrahierten Anlagenbetreibern pro in das öffentliche Netz eingespeister kWh Strom zu vergüten hat.

Die Höhe der Einspeisetarife der ÖSET-VO 2018 stützt sich weitgehend auf ein Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben wurde. Das Gutachten der E-Control befasst sich mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor.

2. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2018:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2016 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2017) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2018 gemäß SNE-VO.

3. Die Ökostrompauschale-Verordnung 2018

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45 ÖSG 2012) gesetzlich normiert. Für die dem Kalender-

jahr 2014 folgenden Jahre sind die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38 % (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der OeMAG gemäß § 42 ÖSG 2012. Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgelt-

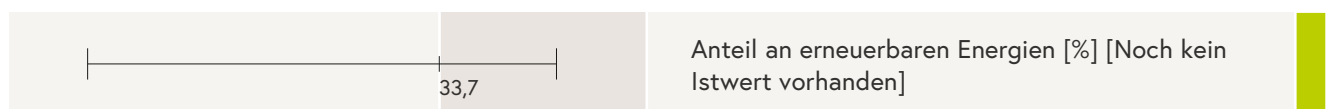
zuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z. B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 2012).

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Die Errechnung der Höhe der Ökostrompauschale beruht auf dem vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebenen Prognosegutachten.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle für das Jahr 2018



Maßnahmen

1. Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2018	Beitrag zu Ziel 1
2. Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2018 bis Ende 2020	Beitrag zu Ziel 1
3. Festsetzung von dem Markt entsprechenden Einspeisetarifen für die einzelnen Ökostromtechnologien für das Jahr 2018 und 2019	Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht; es sind keine Bundesmittel vorgesehen.

Somit erfolgt die ganze Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie in der WFA ausgeführt, kam es in Summe (Ökostromförderbeitrag und Ökostrompauschale) auf allen Ebenen zu einer Kostenreduktion gegenüber dem Jahr 2017. Beispielsweise besteht für einen Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 eine Minderbelastung von 104,41 Euro. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 eine Minderbelastung von 420,72 Euro. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Minderbelastung von 5.080 Euro. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000

kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Minderbelastung von 11.150 Euro. Lediglich auf den Netzebenen 1–3 ist für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW eine Mehrbelastung von 660 Euro zu verzeichnen.

Konsumentenschutzpolitik

Auch für Endverbraucher auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) kam es zu einer Reduktion der Kostenbelastung für Ökostromförderkosten, die bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW pro Haushalt im Durchschnitt mit 2,51 Euro beziffert werden kann.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Ökostromgesetzes ist im Wesentlichen, den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34% im Jahr 2020 zu erhöhen. Das Fördersystem des Ökostromgesetzes 2012 basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese

Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Auf Grund der beschriebenen Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung des Systems zu regeln. Mit der ÖSET-VO 2018 wurden Einspeisetarife für die einzelnen Ökostromtechnologien für die Jahre 2018 und 2019 festgelegt. Damit wurden dem Markt entsprechende Tarife festgesetzt, um eine schrittweise Entwicklung der

Technologien in Richtung Marktreife zu ermöglichen, die Maßnahme 3 wurde hiermit zur Gänze umgesetzt.

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweis-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt über den Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale (siehe Maßnahme 1 und Maßnahme 2). Diese werden jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden. Die VOen für 2018 wurden 2017 erlassen und somit die Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle für das Jahr 2018 umgesetzt und das Ziel erreicht.

Im Jahr 2017 reduzierte sich der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch um knapp 0,5 Prozentpunkte auf 32,56%. Dies ist allerdings auf die Steigung des energetischen Endverbrauches um knapp 2% zurückzuführen. Der letztverfügbare Ökostrombericht der E-Control aus dem Jahr 2018 (Zahlen aus 2017) weist erneut einen Anstieg des geförderten Ökostroms gegenüber dem Jahr 2016 aus. Die Erzeugung konnte gegenüber dem Jahr 2016 um 7% gesteigert werden; dabei weisen Windkraft (+17%, +814 GWh) und Photovoltaik (+15%, +74 GWh) den größten Zuwachs auf.

Das Vergütungsvolumen stieg im Jahr 2017 entsprechend den zusätzlichen Mengen um 98 Millionen Euro auf 1.109 Millionen Euro (+10%). Das Unterstützungsvolumen (abzüglich Marktpreis) stieg von 820 Millionen Euro auf 860 Millionen EUR. Die Ausgleichsenergiekosten konnten erneut gesenkt werden und beliefen sich im Jahr 2017 auf 13 Millionen EUR.

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten zum Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch vor. Diese werden im letzten Quartal des Folgejahres publiziert, die Zahlen für 2018 liegen also im Herbst 2019 vor. Anhand der vorhandenen Daten wird für das Jahr

2018 die Zielerreichung mit „überwiegend eingetreten“ angenommen.

Die Verordnungen werden regelmäßig (in 1- bis 3-Jahresabständen) novelliert bzw. neu erlassen. Bei der Novelle bzw. Neufassung vorhandene aktuelle Daten werden analysiert und die zu verordnenden Beträge werden entsprechend angepasst. Eine neuerliche Evaluierung erübrigt sich daher.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

Ökostrombericht 2018

https://www.e-control.at/documents/20903/388512/%C3%96kostrombericht_2018.pdf/6d5a9de6-7b65-5c72-740e-3a8d16282368

OeMAG – Bericht zum Geschäftsjahr 2017

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/geschaeftsberichte/OeMAG_GB_2017.pdf

